

demischen Bürger, sondern auch über die *supposita universitatis* im engeren Sinne oder über die sogen. Universitätsverwandten. Zu diesen gehörten alle Künstler und Handwerker, deren Arbeiten sich auf Lehrer und Lernende bezogen. Solche waren die Abschreiber, die Illuminatoren oder Miniatoren und die Correctoren der Manuscripte, die Bücherverleiher, die Pergament- und Papiermacher, die Buchbinder und nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Buchdrucker und Buchhändler. Auch gehörten dazu die Apotheker, Maler, Musiker, Kupferstecher, die Verfertiger mathematischer Instrumente, endlich sämtliche Inassen der Collegien, Burjen und wissenschaftlichen Institute. Allerdings wurde genau zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden, und es bildete sich allmählig ein freilich nicht überall gleiches, aber doch bestimmtes Recht aus. Es bestanden ferner eigene Gesetze über Kleidertracht, Aufwand und Credit, gegen den Unfleiß, gegen unerlaubte Spiele und andere Ergänzungen, gegen Unzucht, gegen Studentenehen, gegen geheime Verbrüderungen, gegen Tumult, Duell und andere Vergehen. Die akademischen Strafen waren: körperliche Züchtigung, Geldstrafen, Carcer, Verbannung, zeitweilige oder dauernde Ausschließung von den Vorlesungen und Graden und Entziehung der akademischen Privilegien. Der jährliche Lehrkursus für die Studenten dauerte vom 19. oder 28. October bis zum 7. September mit 90 Tagen Ferien; außerdem waren die Donnerstage und selbstredend alle Feiertage frei. Die Lehrstunden des Vormittags begannen schon am frühen Morgen (mit dem Ave Maria), die des Nachmittags fünf Stunden vor Sonnenuntergang und bestanden durchweg in mündlichen Vorträgen. Die einzelnen Curse zerfielen in ordentliche und außerordentliche, je nach den Lehrbüchern. Die ordentlichen Texte waren z. B. für das römische Recht die alten Digesten und der Codex Justinianus, für das canonische Recht das Decretum Gratiani und die Decretalen, für die Theologie die Libri sententiarum des Petrus Lombardus. Alle übrigen Texte waren außerordentliche, und die zu ihrer Erklärung befugten Professoren durften die ordentlichen Texte nicht vortragen. Sehr häufig waren die Repetitionen, die sich an einzelne Theile des Vorgetragenen angeschlossen und Zweifel und Ausstellungen sammt deren Widerlegung zu Tage förderten. Die Disputationen fanden während der ganzen Fastenzeit, an anderen dazu bestimmten Wochentagen sowie vielfach am Schlusse einer jeden Vorlesung statt. Von Zeit zu Zeit mußte jeder Lehrer eine öffentliche Disputation halten oder leiten. Bei einem solchen Acte waren alle Doctoren, Baccalarien und Schüler gegenwärtig. Die ersteren mit dem schwarzen Doctormantel (cappa) und mit dem Barett nahmen auf hochgestellten Lehrstühlen Platz. Auf den Querbänken saßen vorne die Baccalarien, hinter ihnen die juristischen Scholaren und dann die Artisten, welche in der ersten Zeit sich bequemen

mußten, auf dem Boden zu lagern. Hierauf bestieg der Doctor, welcher die Disputation abhielt und ihr Präses war, den Lehrstuhl und formulirte eine *quaestio*; zuweilen nahm er auch eine nähere Entwicklung (*determinatio*) derselben vor. War dieß geschehen so begann das Amt der Baccalarien, welche in dieser Eigenschaft Respondenten genannt wurden und sich in Defensanten und Opponenten theilten. Zu diesem Behufe war ihnen ein eigener, niedriger gestellter Lehrstuhl eingeräumt, auf welchem einer aus ihnen seine *argumentatio* für oder wider vortrug und seinen Gegner erwartete. Hatte aber der Kampf in schnellen Fragen und Antworten zu geschehen, so stellten sie sich einander gegenüber; gerietßen sie von der Frage ab und wurden zu heftig, so war es Sache des Doctors, sie wieder auf den Ausgangspunkt zurückzuführen oder ihnen Stillschweigen aufzuerlegen. War die Sache zu verwickelt, so gab der Doctor eine Entscheidung, der sie sich fügen mußten. Dabei war Sitte, die Disputation mit einer Höflichkeit (*recommandatio*) für den Gegner zu schließen. Auf diese Weise wurden mehrere solcher *quaestiones* ausgefochten, bis endlich einer der Doctoren oder ein älterer Baccalarius den Vorgang mit einer Artigkeit gegen den Präses und sein Fach schloß. Diese Uebungen, *actus scholastici*, wurden oft in einer Kirche abgehalten.

Die Lehrmethode der alten Hochschulen bot den großen Vortheil, daß Lehrer und Schüler in fortwährender Wechselbeziehung zu einander blieben. Sehr nützlich war ferner der Universalismus des Generalstudiums, die corporative Unabhängigkeit der Universitäten, die Rührigkeit des Lehrens und Lernens insolge der jedem Doctor zustehenden Lehrberechtigung und endlich der positive Charakter des Lehrgangs selber, denn in der Theologie die Sentenzen des Petrus Lombardus (später die *Summa* des hl. Thomas), in der Rechtswissenschaft das *Corpus juris civilis* und canonici zu Grunde gelegt wurden. In der Philosophie waren Aristoteles, in der Heilkunde Hippocrates und Galenus die zu erklärenden Auctoren. Die Professoren, *magistri* oder *doctores* genannt, mußten in ihrem Fache Doctoren oder Magister, mindestens aber *Licentiaten* sein. Man theilte sie in Bologna ein in *ordinarii*, die über ein sog. ordentliches Buch (d. i. ein Buch von grundlegender Bedeutung; s. ob. Sp. 331) in den Vormittagsstunden eine Vorlesung zu halten berechtigt waren. Die *extraordinarii* lasen nur am Nachmittag, und zwar über minder wichtige Bücher oder Abschnitte. Die Theologie und die Medicin waren oft nur durch zwei, drei, höchstens sechs Professoren vertreten, während die Artistenfacultät bis zu dreißig aufzuweisen hatte. Ein hervorragender Zug der mittelalterlichen Universitäten war der Geist der Freiheit, der ihre Mitglieder belebte. Nicht mit Unrecht hat man sie „Hochburgen der Freiheit“ genannt; man erkannte kein anderes Recht als das des Geistes und des Wissens an. „In unsere Freiheiten